



# Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Fahrenbach

vom 23.10.2025

*Hinweis: Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.*

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Fahrenbach am 23.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

I.	Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte .....	2
	§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich .....	2
II.	Gemeinsame Bestimmung für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte	2
	§ 2 Benutzungsverhältnis .....	2
	§ 3 Beginn und Ende der Nutzung.....	2
	§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht .....	3
	§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte.....	4
	§ 6 Räum- und Streupflicht.....	4
	§ 7 Hausordnung .....	4
	§ 8 Rückgabe der Unterkunft.....	4
	§ 9 Haftung und Haftungsausschluss .....	4
	§ 10 Personenmehrheit als Benutzer.....	5
	§ 11 Umsetzung, Verwaltungzwang.....	5
	§ 12 Zurückgelassene Gegenstände .....	5
III.	Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte .....	5
	§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner .....	5
	§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe .....	5
	§ 15 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht .....	5
	§ 16 Festsetzung und Fälligkeit .....	6
	§ 17 Ordnungswidrigkeit .....	6
IV.	Schlussbestimmungen .....	6
	§ 18 Inkrafttreten.....	6
	Anlage 1 / Gebührenverzeichnis.....	7



## I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

### § 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Fahrenbach betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Fahrenbach bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 19.12.2013) von der Gemeinde Fahrenbach bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

## II. Gemeinsame Bestimmung für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

### § 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe und Ausstattung besteht nicht.

### § 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungsverfügung der Gemeinde Fahrenbach

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Fahrenbach oder dem Auszug des Benutzers. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebene Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn

1. die Untergebrachten sich eine andere Unterkunft beschafft haben;
2. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
3. die Unterkunft verkauft wird;
4. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Dritten beendet wird;
5. die Untergebrachten die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden;
6. die Untergebrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.



#### § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur in den eingewiesenen Benutzern und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Fahrenbach vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Fahrenbach unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Fahrenbach, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
7. Schlüssel nachmachen möchte.

(5) Ausnahmen von den Ziffern 1 bis 6 bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Fahrenbach.

(6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Fahrenbach insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde Fahrenbach vorgenommen baulich oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Fahrenbach dieses auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(10) Die Gemeinde Fahrenbach kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.



(11) Die Beauftragten der Gemeinde Fahrenbach sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Gemeinde Fahrenbach behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Wohnungen zurück.

### **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Fahrenbach unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Hausangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Fahrenbach auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde Fahrenbach wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

### **§ 6 Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

### **§ 7 Hausordnung**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Gemeinde Fahrenbach besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt werden, erlassen.

### **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauer zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst Nachgemachten, sind der Gemeinde Fahrenbach bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Fahrenbach oder einem Benutzungsnachfolger aus Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Fahrenbach kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

### **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.



(2) Die Haftung der Gemeinde Fahrenbach, ihrer Orange und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Fahrenbach keine Haftung.

#### **§ 10 Personenmehrheit als Benutzer**

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Hausangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

#### **§ 11 Umsetzung, Verwaltungszwang**

Die Gemeinde Fahrenbach kann Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügen. Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufige vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

#### **§ 12 Zurückgelassene Gegenstände**

Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall beseitigt. Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausbezahlt; ist der Eigentümer nicht feststellbar, so fällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf der Gemeinde zu.

### **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches der Satzung als Anlage beiliegt.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Abs. 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühren zugrunde gelegt.

#### **§ 15 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.



(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

### § 16 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren nach den angefangenen kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

### § 17 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
2. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
3. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt oder aufstellt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätzen ein Kraftfahrzeug abstellt;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 Schlüssel selbst nachmachen lässt;
10. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Gemeinde Fahrenbach den Zutritt verwehrt;
11. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht vollständig geräumt und sauber übergibt;
12. entgegen § 8 Abs. 1 Schlüssel nicht übergibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Fahrenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fahrenbach, 13.11.2025  
gez. Jens Wittmann, Bürgermeister



**Anlage 1 / Gebührenverzeichnis**

**zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren hat für die Inanspruchnahme der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte nachfolgende Gebührensätze ergeben:

**1. „Löwen Robern“, Wagenschwender Straße 10, Fahrenbach-Robern**

<b>Aufteilung Zimmer</b>	<b>Gebühr Unterkunft / Monat</b>
Löwen Robern Zimmer 11	576,46 €
Löwen Robern Zimmer 12	314,39 €
Löwen Robern Zimmer 13	468,16 €
Löwen Robern Zimmer 14	294,62 €
Löwen Robern Zimmer 15	258,72 €
Löwen Robern Zimmer 16	258,72 €
Löwen Robern Zimmer 17	258,72 €
Löwen Robern Zimmer 18	314,54 €
Löwen Robern Zimmer 19	429,68 €
Löwen Robern Zimmer 20	317,28 €
Löwen Robern Zimmer 21	345,42 €
Löwen Robern Zimmer 22	344,51 €
Löwen Robern Zimmer 31	412,04 €
Löwen Robern Zimmer 32	494,33 €
Löwen Robern Zimmer 33	423,60 €
Löwen Robern Zimmer 34	446,26 €

**2. „Nelius-Haus“, Adolf-Weber-Str. 5, Fahrenbach**

Gebühr pro Person/Monat: 302,00 €

Stand: 23.10.2025